



DURCHBLICK für das Personalbüro

Im Oktober 2017

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der Höchstbetrag von 1.250 € ist bei der Nutzung eines **häuslichen Arbeitszimmers** im Rahmen mehrerer Einkunftsarten nicht nach den zeitlichen Nutzungsanteilen in Teilhöchstbeträge aufzuteilen. Wir stellen Ihnen dazu eine aktuelle Entscheidung vor. Außerdem zeigen wir, dass die Anwendung der 44-€-Freigrenze auf **Zukunftssicherungsleistungen** weiterhin umstritten ist. Im **Steuertipp** geht es um die Übernahme von **Steuerberatungskosten** im Zusammenhang mit Nettolohnvereinbarungen bei Auslandsentsendungen von Arbeitnehmern.

Höchstbetrag

Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers für mehrere Einkunftsarten

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind bis zu 1.250 € jährlich abziehbar, wenn für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Diese Einschränkung gilt nicht (mit der Folge des vollständigen Kostenabzugs), wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung bildet.

Werden mehrere betriebliche und berufliche Tätigkeiten nebeneinander ausgeübt und bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, gilt laut Finanzverwaltung Folgendes: Die Aufwendungen für das Arbeitszimmer sind entsprechend dem **Nutzungsumfang** den darin ausgeüb-

ten Tätigkeiten zuzuordnen. Liegt dabei der Mittelpunkt einzelner Tätigkeiten außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers, ist der Abzug der anteiligen Aufwendungen auch für diese Tätigkeiten möglich.

Wenn der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung nicht im häuslichen Arbeitszimmer liegt, für **einzelne Tätigkeiten** aber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, können die Ausgaben bis zu 1.250 € abgezogen werden. Dabei sind die Aufwendungen für das Arbeitszimmer entsprechend dem Nutzungsumfang den darin ausgeübten Tätigkeiten zuzuordnen. Soweit der Kostenabzug für eine oder mehrere Tätigkeiten möglich ist, kann der Steuerzahler diese Kosten anteilig insgesamt bis zum Höchstbetrag von 1.250 € abziehen.

In dieser Ausgabe

- Höchstbetrag:** Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers für mehrere Einkunftsarten..... 1
- Ruhestand:** Kosten eines Studiums sind nur bei Erwerbszusammenhang abziehbar..... 2
- Zukunftssicherung:** Sind Zuschüsse zur privaten Zusatzkrankenversicherung Sachlohn? 2
- Verbilligter Autokauf:** Ersparte Überführungskosten führen zu einem geldwerten Vorteil..... 2
- Entfernungspauschale:** Wann liegt ein Sammelpunkt vor? 3
- Lohnbuchhaltung:** Inhalt des Steuerberatungsmandats 3
- Steuerverfreiheit:** Nachweise bei Lohnzuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit..... 3
- Bilanzierung:** Wie sind Arbeitnehmererfindungen zu beurteilen? 4
- Steuertipp:** Auslandsentsendung und übernommene Steuerberatungskosten..... 4

Beispiel: Ein Angestellter nutzt sein häusliches Arbeitszimmer zu 40 % für seine nicht-selbständige Tätigkeit und zu 60 % für eine unternehmerische Nebentätigkeit. Nur für seine Nebentätigkeit steht ihm kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung. An Aufwendungen sind ihm für das Arbeitszimmer insgesamt 2.500 € entstanden.

Diese Aufwendungen sind nach dem Nutzungsverhältnis aufzuteilen. Auf die nicht-selbständige Tätigkeit entfallen 40 % von 2.500 € = 1.000 €, die nicht abgezogen werden können. Auf die Nebentätigkeit entfallen 60 % von 2.500 € = 1.500 €, die bis zu 1.250 € als Betriebsausgaben abgezogen werden können.

Im Streitfall wurde das häusliche Arbeitszimmer zur Erzielung von Einkünften aus nichtselbständiger und aus selbständiger Arbeit genutzt. Für die selbständige Tätigkeit stand dem Kläger **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung. Das Arbeitszimmer bildete nicht den Mittelpunkt seiner gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung. Das Finanzgericht hatte den gesetzlichen Höchstbetrag auf die Hälfte begrenzt. Einen Betriebsausgabenabzug hatte es auf der Grundlage einer geschätzten hälftigen Nutzung des Raums im Rahmen beider Einkunftsarten daher nur in Höhe von 625 € bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit zugelassen.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine solche **Aufteilung des Höchstbetrags** rechtsfehlerhaft ist. Damit konnten die Aufwendungen für das Arbeitszimmer, die anteilig den Einkünften aus selbständiger Arbeit zuzuordnen waren, bis zum Höchstbetrag von 1.250 € als Betriebsausgaben abgezogen werden. Die Finanzverwaltung folgt dieser Sichtweise.

Ruhestand

Kosten eines Studiums sind nur bei Erwerbszusammenhang abziehbar

Kosten eines Studiums sind als Sonderausgaben, Werbungskosten oder vorab entstandene Betriebsausgaben abziehbar, wenn es einen hinreichend erwerbsbezogenen Veranlassungszusammenhang gibt. Die Frage, ob ein solcher besteht, ist unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des konkreten Falls zu beantworten. Dabei kann auch das **Alter des Studierenden** als ein Umstand herangezogen werden. Der Zusammenhang ist zu verneinen, wenn „gleichsam ins Blaue hinein“ studiert wird.

Im Streitfall hatte ein ehemaliger Arbeitnehmer (Jahrgang 1943) mit dem Eintritt in den Ruhe-

stand 2006 ein Studium der Theaterwissenschaften begonnen. Das Studium ist grundsätzlich auf einen Abschluss zunächst zum Bachelor und danach zum Master ausgelegt. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester bis zum Bachelor und vier Semester bis zur Masterarbeit, also insgesamt fünf Jahre zuzüglich der Zeit, die für die Masterarbeit benötigt wird. Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat eine steuermindernde Berücksichtigung der Studienkosten wegen des fehlenden Zusammenhangs mit **zu erwartenden steuerpflichtigen Einnahmen** abgelehnt.

Zukunftssicherung

Sind Zuschüsse zur privaten Zusatzkrankenversicherung Sachlohn?

Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass bei Zukunftssicherungsleistungen von Arbeitgebern zugunsten ihrer Arbeitnehmer Arbeitslohn in Form von **Barlohn** vorliegt. Dies wird damit begründet, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer - wirtschaftlich betrachtet - die Beiträge für die Zukunftssicherung zur Verfügung stellt. Weil kein Sachlohn vorliegt, ist die 44-€-Freigrenze für Sachbezüge nach Ansicht des Fiskus nicht anwendbar. Das gilt auch bei der Verschaffung von Versicherungsschutz, und zwar unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer Versicherungsnehmer oder versicherte Person ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH) beurteilt die Gewährung von Krankenversicherungsschutz in Höhe der geleisteten Beiträge als Sachlohn. Die Finanzverwaltung lehnt diese Sichtweise ab. Kürzlich hat das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern abweichend von der Verwaltungsauffassung entschieden, dass die **44-€-Freigrenze** auch für Zuschüsse des Arbeitgebers zu Beitragsleistungen des Arbeitnehmers für eine private Zusatzkrankenversicherung gilt. Gegen das Urteil hat die Finanzverwaltung auch in diesem Fall Revision eingelegt, so dass die Rechtsfrage erneut dem BFH vorliegt.

Verbilligter Autokauf

Ersparte Überführungskosten führen zu einem geldwerten Vorteil

Erhält ein Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses unentgeltlich oder verbilligt Waren oder Dienstleistungen, die der Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer herstellt, vertreibt oder erbringt, führt dies zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Dabei schreibt das Gesetz als **Bemessungsgrundlage** die um 4 % geminderten Endpreise vor, zu denen der Arbeit-

geber oder der dem Abgabeort nächstansässige Abnehmer die Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet.

Damit bestimmt sich der lohnsteuerrechtlich relevante, durch einen **Personalrabatt** veranlasste geldwerte Vorteil nicht nach dem allgemeinen Marktpreis. Maßgeblich ist stattdessen der Endpreis, zu dem der Arbeitgeber die entsprechenden Waren fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet.

In diesem Zusammenhang hat das Finanzgericht München klargestellt: In die Berechnung des **geldwerten Vorteils** aus der verbilligten Überlassung vom Arbeitgeber hergestellter Fahrzeuge sind auch ersparte Überführungskosten einzubeziehen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob dem Arbeitnehmer tatsächlich Leistungen im Sinne einer Überführung des Fahrzeugs zugewendet oder erspart wurden.

Hinweis: Der nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wert ist nach Abzug der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte steuerfrei, soweit er insgesamt 1.080 € im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Entfernungspauschale

Wann liegt ein Sammelpunkt vor?

Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann seit 2014 grundsätzlich nur die Entfernungspauschale als Werbungskosten abgezogen werden (0,30 € je vollen Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte). Bei einer **auswärtigen beruflichen Tätigkeit** sind dagegen die tatsächlichen Fahrtkosten oder pauschal 0,30 € je gefahrenen Kilometer, also der doppelte Betrag, abziehbar.

Eine gesetzlich verankerte Sonderregelung gilt für arbeitstäglige Fahrten zu einem Sammelpunkt: Bestimmt der Arbeitgeber, dass der Arbeitnehmer sich dauerhaft **typischerweise arbeitstäglich** an einem festgelegten Ort, der die Kriterien für eine erste Tätigkeitsstätte nicht erfüllt, einfinden soll, um von dort

- seine unterschiedlichen eigentlichen Einsatzorte aufzusuchen oder
- seine berufliche Tätigkeit aufzunehmen (z.B. Treffpunkt für einen betrieblichen Sammeltransport, Busdepot, Fährhafen),

werden die Fahrten des Arbeitnehmers von der Wohnung zu diesem vom Arbeitgeber festgelegten Ort wie Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte behandelt. Für diese Fahrten dürfen Fahrtkos-

ten somit ebenfalls nur mit der Entfernungspauschale abgezogen werden.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Niedersachsen (FG) ging es um einen **Fernfahrer**, der nur zwei bis drei Tage pro Woche seine Fahrtätigkeit am Firmensitz seines Arbeitgebers beginnt und die übrige Zeit mehrtägige Fahrten unternimmt. Laut FG sucht er nicht typischerweise arbeitstäglich den Firmensitz seines Arbeitgebers zur Aufnahme seiner beruflichen Tätigkeit auf. Er kann somit die tatsächlichen Fahrtkosten oder pauschal 0,30 € je gefahrenen Kilometer als Werbungskosten abziehen bzw. vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt bekommen.

Hinweis: Das sieht die Finanzverwaltung genauso. „Typischerweise arbeitstäglich“ erfordert auch laut Fiskus ein - bis auf Urlaubs-, Krankheits- oder Fortbildungstage - arbeitstägliches Aufsuchen desselben Orts.

Lohnbuchhaltung

Inhalt des Steuerberatungsmandats

Das Oberlandesgericht Koblenz (OLG) hat entschieden, dass ein Steuerberater im Rahmen eines ihm erteilten Steuerberatungsmandats **keine sozialversicherungsrechtliche Beratung** schuldet. Weder der Steuerberatungsauftrag noch die im Zusammenhang damit beauftragte Lohnbuchhaltung verpflichten ihn zur Beratung in sozialversicherungsrechtlichen Fragen.

Dieser Beschluss des OLG ist allerdings nicht als Freibrief zu verstehen. Ergeben sich für den Steuerberater tatsächlich sozialversicherungsrechtliche Fragen, obliegt es ihm, seinen Mandanten darauf hinzuweisen, sich diesbezüglich anderweitig Rat einzuholen. Ob Anhaltspunkte für eine solche **Hinweispflicht** vorlagen, muss der Mandant im Klageverfahren jedoch substantiiert darlegen.

Steuerfreiheit

Nachweise bei Lohnzuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Zuschläge, die neben dem Grundlohn für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt werden, sind steuerfrei. Das gilt allerdings nur, soweit sie bestimmte Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen. Grundlohn ist der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zusteht. Er ist in einen Stundenlohn umzurechnen. Grundsätzlich sind **Einzelaufstellungen**

der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden an Sonntagen, Feiertagen oder zur Nachtzeit erforderlich. Die Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit darf nicht nur allgemein pauschaliert abgegolten werden.

Laut Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) reicht es aus, wenn der Arbeitnehmer mit der Steuererklärung bezüglich der zugeflossenen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit eine **vom Arbeitgeber bestätigte Auflistung** vorlegt. Darin müssen die streitigen Zulagen konkret der tatsächlich geleisteten Arbeit nach Datum und Uhrzeit zugeordnet sein.

Hinweis: Im Streitfall konnte der Arbeitnehmer, dessen Arbeitgeber die gezahlten Zuschläge lohnversteuert hatte, die Steuerbefreiung noch im Rahmen der Einkommensteueranlagung durchsetzen. Allerdings hat das Finanzamt gegen die positive Entscheidung des FG Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, über die jetzt der Bundesfinanzhof entscheiden muss.

Bilanzierung

Wie sind Arbeitnehmererfindungen zu beurteilen?

Ein Arbeitnehmer, der eine Dienstleistung gemacht hat, muss diese unverzüglich dem Arbeitgeber melden. Der Arbeitgeber kann die Erfindung durch Erklärung gegenüber dem Arbeitnehmer in Anspruch nehmen. Dadurch gehen alle Rechte an der Erfindung auf den Arbeitgeber über. Der Arbeitnehmer hat gegen den Arbeitgeber Anspruch auf **angemessene Vergütung**, sobald der Arbeitgeber die Dienstleistung in Anspruch genommen hat. Demgegenüber stehen sogenannte freie Erfindungen grundsätzlich dem Arbeitnehmer zu.

Zur bilanzsteuerrechtlichen Beurteilung von Arbeitnehmererfindungen vertritt die Finanzverwaltung folgende Auffassung:

- Aufwendungen des Arbeitgebers für Dienstleistungen unterliegen dem Aktivierungsverbot. Es handelt sich um sofort abziehbare Betriebsausgaben.
- Aufwendungen für freie Erfindungen sind zu aktivieren, wenn die Erfindungen vom Arbeitgeber angeschafft wurden.

Dem folgend wird die dem Arbeitnehmer für die Erfindung zustehende Vergütung bei Dienstleistungen als Arbeitslohn erfasst. Wenn jährlich zu zahlende Erfindervergütungen bei Eintritt in den

Ruhestand mit einer **einmaligen Abfindung** abgegolten werden, kann eine ermäßigt zu besteuernende Entschädigung für entgangene Einnahmen vorliegen (Fünftelregelung).

Bei freien Erfindungen liegen Einkünfte aus selbständiger Arbeit vor.

Steuertipp

Auslandsentsendung und übernommene Steuerberatungskosten

Übernimmt der Arbeitgeber Steuerberatungskosten für die Erstellung von Einkommensteuererklärungen seiner Arbeitnehmer, führt das laut Bundesfinanzhof (BFH) - auch - bei Nettolohnvereinbarungen zu Arbeitslohn.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) vertritt eine differenziertere Auffassung: Die Interessen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer seien getrennt zu beurteilen. Im Streitfall hatte der Arbeitgeber bei einer Entsendung der Arbeitnehmer ins Ausland mit Nettolohnvereinbarung deren Steuerberatungskosten übernommen. Nach Ansicht des FG kann hier durchaus ein die Lohnbesteuerung ausschließendes überwiegendes **eigenbetriebliches Interesse** des Arbeitgebers vorliegen. Hier von ausgehend hat das FG im Streitfall die Annahme von Arbeitslohn abgelehnt. Das sieht das Finanzamt unter Berufung auf die Rechtsprechung des BFH anders. Es hat gegen die Entscheidung des FG Revision eingelegt.

Bei der Zuordnung des geldwerten Vorteils in **Entsendungsfällen** verfährt der Fiskus wie folgt: Die Übernahme von Steuerberatungskosten durch den Arbeitgeber in den Fällen des internationalen Arbeitnehmereinsatzes ist grundsätzlich direkt zuzuordnen. Die Kosten der Erklärungsabgabe im Heimatstaat sind ausschließlich der Tätigkeit im Heimatstaat zuzurechnen. Die Kosten der Erklärungsabgabe im Einsatzstaat sind ausschließlich der Tätigkeit im Einsatzstaat zuzurechnen. Die Übernahme der Steuerberatungskosten kann wirtschaftlich auch ausschließlich mit der im Inland oder der im Ausland ausgeübten Tätigkeit zusammenhängen (z.B. aufgrund ausdrücklicher und auf die Dauer der Entsendung beschränkter Vereinbarung im Entsendevertrag). Dann ist der hieraus resultierende Lohn ausschließlich dieser Tätigkeit zuzuordnen.

HEISTERBORG

UNTERNEHMERBERATERGRUPPE

Steuerberatung, Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung,
Unternehmensberatung

An de Bleeke 1, D-48703 Stadtlohn, Fon + (49) 25 63 / 922 0

lohn@heisterborg.de, www.heisterborg.de

IN STADTLOHN, EMSBÜREN, GRONAU-EPE UND MÜNSTER

HP
&

UNTERNEHMERBERATER
GRUPPE



DURCHBLICK für das Personalbüro - Zusatzinfo -

Im Oktober 2017

Arbeitgeber als Geldquelle für Kitaplatz

Statt einer Lohnerhöhung lohnt es sich über eine Beteiligung des Arbeitgebers an den Kitaplatz-Gebühren nachzudenken. Denn diese können unter bestimmten Voraussetzungen steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden.

Das betrifft alle Kosten, die im direkten Zusammenhang mit der Kinderbetreuung von nicht schulpflichtigen Kindern stehen. Jedes nicht eingeschulte Kind gilt als nicht schulpflichtig, auch wenn es älter als sechs Jahre ist. Vergleichbare Einrichtungen im Sinne des Gesetzes sind zum Beispiel Schulkindergärten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Tagesmütter, Wochenmütter und Ganztagspflegestellen.

Ausnahmen gibt es bei den Fahrkosten zu der Kinderbetreuung, die nicht im direkten Zusammenhang stehen, und deshalb nicht bevorteilt sind. Kosten für eine Haushaltshilfe im eigenen Haushalt fallen ebenfalls raus.

Sollte der Arbeitgeber die Kosten nicht unmittelbar an die Einrichtung entrichten, sondern mit der Lohnabrechnung auszahlen, ist es wichtig, dass der Arbeitnehmer die zweckmäßige Verwendung nachweisen kann. Dies geschieht durch den Beitragsbescheid der zuständigen Gemeinde.

Insgesamt müssen bei den erstatteten Beiträgen keine Höchstgrenzen beachtet werden. Im Gegensatz dazu können die gezahlten Kinderbetreuungskosten bei der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers nur zu 2/3, maximal 4.000 €, als Sonderausgabe abgesetzt werden. Und noch ein Hinweis: Übernommene Gebühren durch den Arbeitgeber können nicht mehr in der Steuererklärung angesetzt werden.

Ihre Sonja Hilgenberg,

Personalfachkauffrau, Steuerfachangestellte,
Lohnbuchhalterin bei Heisterborg und Partner



www.heisterborg.de

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!